



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1132 Datum: 07.03.2017

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth and Climate System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 07. März 2017

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Februar 2017 die nachstehende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

In den Master-Studiengängen

- „Food Biotechnology“
- „Food Science and Engineering“
- „Earth and Climate System Science“

vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

a) zu 80 von Hundert an deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber; dies sind:

- Deutsche Staatsangehörige,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

b) zu 20 von Hundert an sonstige ausländische Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Bewerbungsfrist und -form

(1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester der Master-Studiengänge ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich.

- (2) Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß §6 müssen bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim vorliegen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 credits in einem in Teil II dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
 - b) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2,
 - c) über gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt – in der Regel durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2 nachzuweisen sind; hiervon ausgenommen sind Bewerbungen für den Master-Studiengang „Earth and Climate System Science“,
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§ 6 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die fristgerechte Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim;
 - b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;

- c) ggf. ein Nachweis über die deutschen und/oder englischen Sprachkenntnisse (näheres regelt §5 Absatz 1;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal zwei Seiten (in englischer Sprache);
- e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Master-Studiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis f) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50% der Nachweise für das UNICert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNICert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Master-Studium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNICert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit und/oder Auslandssemester),
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Auswahlkriterien (z.B.: Eignungstest, Interviews, Sprachnachweise.)

Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt §20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach §5 erfüllt.

Teil II: Studiengangsspezifische Bedingungen

§ 8 Master-Studiengang „Food Biotechnology“

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 a) ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 7 Absatz 2 d) ist die Note des Eignungstests. Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die nähere Ausgestaltung des Tests obliegt der Auswahlkommission. Termin, Ort und Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Die Bewertung des Eignungstest erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.
 - b) Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
 - c) Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans.
- (4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 6 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik.
- (5) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) i.V.m. § 8 Absatz 3 und 4 eine Vorauswahl vorgenommen. Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4 mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 mit 10 Prozent gewichtet. Anhand dieser Vorauswahl, welche 2,5-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden die besten Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die zum Eignungstest eingeladen werden. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.
- (6) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Eignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Eignungstests,
 - zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4,
 - zu 5 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen gemäß § 8 Absatz 3 a) sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 b) und c).
- (7) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1 f) sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

- (8) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 8 Absätzen 2 bis 6 erfolgt gemäß Anlage 2.

§ 9 Master-Studiengang „Food Science and Engineering“

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 a) ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie, Biotechnologie, Verfahrenstechnik sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Fachspezifische Leistungen gemäß §7 Absatz 2 b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Physik, Mathematik, Physikalische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik, Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik. Darüber hinaus kann eine hervorragende Bachelorarbeit mit einer lebensmittelspezifischen Thematik angerechnet werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die gemäß § 7 Absatz 2 c) anerkannt werden, sind: Praktikum von mindestens 3 Monaten, abgeschlossene Ausbildung sowie weitere Qualifikationen im lebensmittelspezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich.
- (4) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 7 Absatz 2 d) ist die Note des Eignungstests. Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die nähere Ausgestaltung des Tests obliegt der Auswahlkommission. Termin, Ort und Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Die Bewertung des Eignungstests erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen.
- (5) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) i.V.m. § 9 Absatz 2 und 3 eine Vorauswahl vorgenommen. Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 2 mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 3 mit 10 Prozent gewichtet. Anhand dieser Vorauswahl, welche das 2,5-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden die besten Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die zum Eignungstest eingeladen werden. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.
- (6) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Eignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Eignungstests,
 - zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 2,
 - zu 5 Prozent auseinschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 9 Absatz 3.
- (7) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1 f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.
- (8) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 9 Absätzen 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 3.

§ 10 Master-Studiengang „Earth and Climate System Science“

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein grundständiger Studiengang (Bachelor oder Diplom) mit natur-, geo- oder agrarwissenschaftlicher Ausrichtung. Anerkannt wird der Abschluss in den an der Universität Hohenheim angebotenen Bachelor-Studiengängen 'Agrarbiologie', 'Biologie' sowie 'Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie'. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Zusätzlich zu den in §6 Absatz 1 genannten Unterlagen ist ein Motivationsschreiben (zwei bis drei Seiten in englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe der Bewerberin/des Bewerbers zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden, einzureichen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften), Berufsausbildungen in Programmiersprachen;
 - b) Praktika von mindestens vier Wochen in Computer-Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten; belegte Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommerschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund.
- (4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) müssen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-credits in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie nachgewiesen werden.
- (5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 bis 5 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 60 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 20 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 10 Absatz 4,
 - zu 20 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 10 Absatz 3.
- (6) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1 f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.
- (7) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 10 Absätzen 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 4.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Food Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth System Science“ vom 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1045 vom 16. April 2015) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1086 vom 17. Februar 2016) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Stuttgart, den 07. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1 zu §5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die englischsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen.

I. Deutsch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) UNICert I Zertifikat (Mindestnote „gut“)
- b) Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe DSD 1
- d) TestDAF auf dem Niveau TND 3
- e) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf DSH1 Niveau

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- b) eine deutsche Schule (auch außerhalb Deutschlands) besucht hat; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Deutsch ist.

II. Englisch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
- b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
- c) UNICert II Zertifikat, Mindestnote „gut“

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
- b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern bzw. für den Master-Studiengang „Earth and Climate System Science“ an einer anerkannten Hochschule. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 6 entsprechend; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
- d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).

(3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut II.2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin

- a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
- b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

Anlage 2 zu § 8 Master-Studiengang „Food Biotechnology“

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß §8 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung													
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte						
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38						
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31						
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24						
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16						
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8						
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0						
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52								
	1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45								
Fachspezifische Leistungen (gemäß §8 Absatz 4)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 13 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 78 Punkte erreicht werden.</p>													
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §8 Absatz 3)	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tätigkeit</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. </td> <td>9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 27 Punkte erreicht werden.</p>								Tätigkeit	Punkte	abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	18	<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	9
Tätigkeit	Punkte													
abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	18													
<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	9													

Die Gesamtpunktzahl gemäß §8 Absatz 6 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52		
	1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45		
Fachspezifische Leistungen (gemäß §8 Absatz 4)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie 							

	<ul style="list-style-type: none"> • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 8 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 48 Punkte erreicht werden.</p>																										
<p>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §8 Absatz 3)</p>	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <table border="1" data-bbox="406 450 1284 707"> <thead> <tr> <th data-bbox="406 450 1168 483">Tätigkeit</th> <th data-bbox="1168 450 1284 483">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="406 483 1168 620">abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.</td> <td data-bbox="1168 483 1284 620">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 620 1168 707"> <ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. </td> <td data-bbox="1168 620 1284 707">6</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 16 Punkte erreicht werden.</p>	Tätigkeit	Punkte	abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	10	<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	6																				
Tätigkeit	Punkte																										
abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	10																										
<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	6																										
<p>Eignungstest (gemäß §8 Absatz 2)</p>	<table border="1" data-bbox="406 779 826 1155"> <thead> <tr> <th data-bbox="406 779 715 813">Note Eignungstest</th> <th data-bbox="715 779 826 813">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="406 813 715 846">Beste 2 Klausuren</td> <td data-bbox="715 813 826 846">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 846 715 880">1,0</td> <td data-bbox="715 846 826 880">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 880 715 913">1,3</td> <td data-bbox="715 880 826 913">90</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 913 715 947">1,7</td> <td data-bbox="715 913 826 947">83</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 947 715 981">2,0</td> <td data-bbox="715 947 826 981">75</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 981 715 1014">2,3</td> <td data-bbox="715 981 826 1014">67</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 1014 715 1048">2,7</td> <td data-bbox="715 1014 826 1048">58</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 1048 715 1081">3,0</td> <td data-bbox="715 1048 826 1081">48</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 1081 715 1115">3,3</td> <td data-bbox="715 1081 826 1115">37</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 1115 715 1149">3,7</td> <td data-bbox="715 1115 826 1149">24</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 1149 715 1182">4,0</td> <td data-bbox="715 1149 826 1182">12</td> </tr> <tr> <td data-bbox="406 1182 715 1216">5,0</td> <td data-bbox="715 1182 826 1216">0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 96 Punkte erreicht werden.</p>	Note Eignungstest	Punkte	Beste 2 Klausuren	96	1,0	96	1,3	90	1,7	83	2,0	75	2,3	67	2,7	58	3,0	48	3,3	37	3,7	24	4,0	12	5,0	0
Note Eignungstest	Punkte																										
Beste 2 Klausuren	96																										
1,0	96																										
1,3	90																										
1,7	83																										
2,0	75																										
2,3	67																										
2,7	58																										
3,0	48																										
3,3	37																										
3,7	24																										
4,0	12																										
5,0	0																										

Anlage 3 zu § 9 Master-Studiengang „Food Science and Engineering“

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß § 9 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung																	
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte										
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38										
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31										
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24										
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16										
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8										
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0										
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52												
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45													
Fachspezifische Leistungen (gemäß §9 Absatz 2)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik • Mathematik • Physikalische Chemie • Lebensmittelchemie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik • Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 11 Punkte vergeben. Maximal können 77 Punkte erreicht werden.</p>																	
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §9 Absatz 3)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Praktikum ≥ 3 Monaten</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>• abgeschlossene Berufsausbildung</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>• sonstige Qualifikationen</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 28 Punkte erreicht werden.</p>							Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:		• Praktikum ≥ 3 Monaten	7	• abgeschlossene Berufsausbildung	14	• sonstige Qualifikationen	7	
Kriterien	Punkte																	
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:																		
• Praktikum ≥ 3 Monaten	7																	
• abgeschlossene Berufsausbildung	14																	
• sonstige Qualifikationen	7																	

Die Gesamtpunktzahl gemäß §9 Absatz 6 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52		
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45			
Fachspezifische Leistungen (gemäß §9 Absatz 2)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik • Mathematik • Physikalische Chemie • Lebensmittelchemie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik 							

	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 6,9 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 48 Punkte erreicht werden.</p>																										
<p>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §9 Absatz 3)</p>	<table border="1" data-bbox="443 347 1310 555"> <thead> <tr> <th data-bbox="443 347 1209 383">Kriterien</th> <th data-bbox="1209 347 1310 383">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="443 383 1209 465">Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:</td> <td data-bbox="1209 383 1310 465"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 465 1209 501">• Praktikum ≥ 3 Monaten</td> <td data-bbox="1209 465 1310 501">4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 501 1209 537">• abgeschlossene Berufsausbildung</td> <td data-bbox="1209 501 1310 537">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 537 1209 555">• sonstige Qualifikationen</td> <td data-bbox="1209 537 1310 555">4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 16 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:		• Praktikum ≥ 3 Monaten	4	• abgeschlossene Berufsausbildung	8	• sonstige Qualifikationen	4																
Kriterien	Punkte																										
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:																											
• Praktikum ≥ 3 Monaten	4																										
• abgeschlossene Berufsausbildung	8																										
• sonstige Qualifikationen	4																										
<p>Eignungstest (gemäß §9 Absatz 4)</p>	<table border="1" data-bbox="443 622 863 1003"> <thead> <tr> <th data-bbox="443 622 751 658">Note Eignungstest</th> <th data-bbox="751 622 863 658">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="443 658 751 689">Beste 2 Klausuren</td> <td data-bbox="751 658 863 689">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 689 751 721">1,0</td> <td data-bbox="751 689 863 721">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 721 751 752">1,3</td> <td data-bbox="751 721 863 752">90</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 752 751 784">1,7</td> <td data-bbox="751 752 863 784">83</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 784 751 815">2,0</td> <td data-bbox="751 784 863 815">75</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 815 751 846">2,3</td> <td data-bbox="751 815 863 846">67</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 846 751 878">2,7</td> <td data-bbox="751 846 863 878">58</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 878 751 909">3,0</td> <td data-bbox="751 878 863 909">48</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 909 751 940">3,3</td> <td data-bbox="751 909 863 940">37</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 940 751 972">3,7</td> <td data-bbox="751 940 863 972">24</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 972 751 1003">4,0</td> <td data-bbox="751 972 863 1003">12</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1003 751 1034">5,0</td> <td data-bbox="751 1003 863 1034">0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 96 Punkte erreicht werden.</p>	Note Eignungstest	Punkte	Beste 2 Klausuren	96	1,0	96	1,3	90	1,7	83	2,0	75	2,3	67	2,7	58	3,0	48	3,3	37	3,7	24	4,0	12	5,0	0
Note Eignungstest	Punkte																										
Beste 2 Klausuren	96																										
1,0	96																										
1,3	90																										
1,7	83																										
2,0	75																										
2,3	67																										
2,7	58																										
3,0	48																										
3,3	37																										
3,7	24																										
4,0	12																										
5,0	0																										

Anlage 4 zu § 10 Master-Studiengang “Earth and Climate System Science”

Die Gesamtpunktzahl gemäß §10 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0	30	1,8	22	2,6	14	3,4	6
	1,1	29	1,9	21	2,7	13	3,5	5
	1,2	28	2,0	20	2,8	12	3,6	4
	1,3	27	2,1	19	2,9	11	3,7	3
	1,4	26	2,2	18	3,0	10	3,8	2
	1,5	25	2,3	17	3,1	9	3,9	1
	1,6	24	2,4	16	3,2	8	4,0	0
1,7	23	2,5	15	3,3	7			
Fachspezifische Leistungen (gemäß §6 Absatz 4)	Pro 5 ECTS-credits im jeweiligen Fach <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Physik • Chemie werden 2 Punkte vergeben. Maximal können 10 Punkte erreicht werden.							
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §10 Absatz 3)	Tätigkeit							Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Berufsausbildung mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften), Berufsausbildungen in Programmiersprachen; 							6
	<ul style="list-style-type: none"> • Praktika von mindestens vier Wochen in Computer-Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten; 							2
	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommerschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund. 							2
	Maximal können 10 Punkte erreicht werden.							